

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harz, Umweltamt, Untere Abfallbehörde, zum
Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag der Reinstedter
Entsorgungsgesellschaft mbH für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie DK 0 „Froser
Berg“**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Harz vom 12.02.2025, Aktenzeichen: 094540-2021, ist der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Inertstoffdeponie DK 0 „Froser Berg“ nördlich der Gemeinde Reinstedt an der Kreisstraße K1368 in der Stadt Falkenstein/Harz festgestellt worden.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

I. Feststellung des Plans

Auf Antrag der REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH, Froser Straße 7, 06463 Falkenstein/Harz, OT Reinstedt – nachfolgend Vorhabenträgerin (VHT) genannt – wird der Plan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie DK 0 am Standort Reinstedt – Deponie Froser Berg“ nach Deponieverordnung (DepV) entsprechend dieses Beschlusses festgestellt.

II. Wasserrechtliche Erlaubnis

Es wird die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG für folgende Gewässerbenutzung mit den unter Ziffer VIII des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem, oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser von bebauten, befestigten und renaturierten Flächen der Deponie DK 0 „Froser Berg“ Reinstedt in das Grundwasser.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung des von bebauten und befestigten Flächen der Deponie DK 0 „Froser Berg“ Reinstedt abfließenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers auf den Flächen Flur 3, Flurstücke 315, 316, 317/1, 318 (jeweils teilweise) sowie Flur 4, Flurstücke 121, 123 (teilweise), $A_E = 130.020\text{m}^2$ bzw. ~ 13 ha; $A_u = 37.016\text{m}^2$ bzw. $\sim 3,7$ ha mittels Versickerungsbecken $V = 1.678\text{m}^3$

3. Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitungsumfang $Q_s, m = 22,9\text{ l/s}$ bzw. $1678\text{m}^3/\text{a}$

4. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis Harz, Gemarkung: Stadt Falkenstein, OT Reinstedt, Flur 4, Flurstück 121
Gewässer: Grundwasser, Einzugsgebiet: Selke
Topographische Karte: MTBL. 4234, Koordinatensystem: ETRS89, UTM Zone 32N
Einleitungsstelle/ Versickerungsbecken: Nordwert 5738326; Ostwert 663407

III. Eingeschlossene öffentlich-rechtliche Zulassungen

1. Naturschutzrechtliche Genehmigung über den mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriff
2. Indirekteinleitergenehmigung über die Einleitung von unbehandeltem Deponiesickerwasser in die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserversorgung Ostharz (ZVO) mit Auflagen
3. Landesplanerische Feststellung, dass die vorgesehene Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist

IV. Festlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1.060.000,00 Euro [...]

V. Festgestellte Planunterlagen [...]

VI. Feststellungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 – 8 DepV

1. Name und Sitz des Vorhabenträgers/Deponiebetreibers

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Deponie „Froser Berg“ ist die REG Reinstedter Entsorgungsgesellschaft mbH, Froser Straße 7, 06463 Falkenstein/Harz, OT Reinstedt

2. Rechtsgrundlage

Gem. § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen Errichtung und der Betrieb von Deponien der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde entsprechend § 35 Abs. 2, §§ 36 ff KrWG i.V.m. § 1 VwVfG LSA, §§ 72 – 78 des VwVfG erlassen.

3. Deponieklasse

Die Deponie wird als Deponie der Klasse 0 (Deponieklasse 0, DK0) nach DepV zugelassen.

4. Bezeichnung der Deponie

Die Deponie trägt die Bezeichnung „Froser Berg“

5. Standortangaben

Der Standort der Deponie „Froser Berg“ befindet sich im Landkreis Harz, Stadt Falkenstein/Harz, Ortsteil Reinstedt. Die Deponie soll nördlich der Gemeinde Reinstedt an der Kreisstraße K1368 entstehen. Sie soll auf einem Teil der ausgekiesten und wieder verfüllten Flächen des Kiestagebaus der RKW Reinstedter Kieswerke GmbH angelegt werden.

Gemarkung: Reinstedt, Flur: 3, Flurstücke: 315, 316, 317/1, 318 (jeweils teilweise) sowie Flur 4, Flurstücke 121, 123 (teilweise)

Die Lage der Deponie ist im Übersichtslageplan D2 und Auszug aus der topgrafischen Karte D1 (Anlagen der Antragsunterlagen) dargestellt.

6. Zugelassene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden zur Ablagerung zugelassen, sofern sie die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 und Tabelle 2 Spalte 5 DepV (DK0) einhalten. Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind einzuhalten.

Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach AVV: ASN 100202 Unbearbeitete Schlacke, ASN 100903 Ofenschlacke, ASN 101003 Ofenschlacke, ASN 170101 Beton, ASN 170102 Ziegel, ASN 170103 Fliesen und Keramik, ASN 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, ASN 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen, ASN 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt, ASN 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt, ASN 191209 Mineralien (z. B. Sand und Steine)

7. Zuordnungskriterien

Die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV einschließlich der Zuordnungswerte gemäß Tabelle 2 Spalte 5 (DK0) sind einzuhalten soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Vorgaben gemacht wurden. Die Ablagerungsverbote nach § 7 DepV sind zu beachten.

8. Zulässiges Volumen, Flächenbedarf, Oberflächengestaltung, Endhöhe

Das zulässige Deponievolumen (Gesamtablagerungsvolumen) beträgt 1.520.000 m³.

Die Ablagerungsfläche umfasst 10,7 ha. Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von 14,6 ha.

Die Oberflächengestaltung des Deponiekörpers ist gem. „Lageplan Oberflächenabdichtung“, Anlage D13 der Antragsunterlagen und der Maßnahmenkarten des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage C 6, Karten 7.1 und 7.2 vorzunehmen.

Die zulässige Endhöhe der rekultivierten Deponieoberfläche beträgt an der höchsten Stelle 169 m NH. Die im „Lageplan Oberflächenabdichtung“, Anlage D 13 dargestellten Höhen stellen die jeweiligen zulässigen Endhöhen inklusive der Rekultivierungsschicht dar, die Gesamthöhe der Deponie wird maximal 27 m über GOK liegen.

VII. Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss [...]

VIII. Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis [...]

IX. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen [...]

Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtliche Erlaubnis enthalten Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen und Bedingungen, welche unter anderem Deponiebau und -betrieb, Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Denkmalschutz und Baurecht betreffen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses liegt, zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes, jeweils in den Räumlichkeiten der Stadt Falkenstein/Harz und der Stadt Seeland aus. Details über die Dauer und genaue Angabe des Ortes der Auslegung sind dem Amtsblatt Seeland Nr. 186 sowie dem Amtsblatt Falkenstein/Harz Nr. 3/2025 zu entnehmen.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Harz unter <https://www.kreis-hz.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html> sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 VwVfG).

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Kreisverwaltung Harz, Umweltamt, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt bzw. unter Abfall@kreis-hz.de schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Halberstadt, der 19.02.2025

gez. Sinnecker

